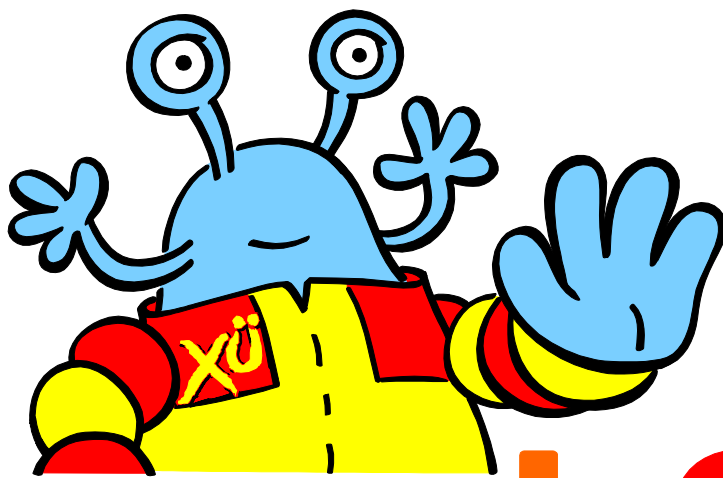


Ehrenamtlich in der ASJ



wachSam
gegen sexualisierte Gewalt

**Leitfaden zum erweiterten Führungszeugnis
für Ehrenamtliche**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort..... | 2 |
| Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zum Datenschutz | 3 |
| § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) | 7 |
| Erläuterungen – Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz | 9 |
| Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses – So wird's gemacht:..... | 10 |
| Anlage 1 Ehrenerklärung der ASJ | 13 |
| Anlage 2 Selbstverpflichtung und Selbstauskunft zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen | 15 |
| Anlage 3 Bestätigung der Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ..... | 17 |
| Anlage 4 Erklärung zur Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis | 18 |
| Anlage 5 Erlaubnis zur Mitteilung des Wiedervorlagetermins meines erweiterten Führungszeugnisses und der Berechtigung der Ausübung eines Ehrenamtes an die ASJ-Gliederung / den ASJ-Landesverband / das Bundesjugendbüro..... | 20 |

Liebe ASJlerin, lieber ASJler,

wir freuen uns sehr darüber, dass du dich ehrenamtlich für die ASJ engagierst oder für sie engagieren willst!

Heute haben wir eine große Bitte an dich:

Unterstütze uns beim Schutz von Kindern und Jugendlichen bei ASJ-Aktionen!

Mit dem **Präventionskonzept wachSam** zeigt die ASJ, wie wichtig es ihr ist, Kinder und Jugendliche stark zu machen und bei ASJ-Aktionen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. WachSam legt einen Schwerpunkt auf Information und Aufklärung, denn nur wer weiß, woran auch kleine Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt oder andere Kindeswohlgefährdungen zu erkennen sind, kann wirkungsvoll etwas dagegen unternehmen. Darum ist wachSam für uns der wichtigste Baustein zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer Angebote vor sexualisierter Gewalt.

Ein weiterer Baustein ist es, Einsicht in **erweiterte Führungszeugnisse** von ehrenamtlich Aktiven zu nehmen. Unter bestimmten Umständen, die in der Regel auf Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen zutreffen, ist das zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt auch gesetzlich vorgeschrieben. Der Bundesjugendausschuss der ASJ hat darum beschlossen, dass Teilnehmer_innen an Veranstaltungen der ASJ, welche das 16. Lebensjahr vollendet und als Betreuer_innen, oder in einer vergleichbaren Position, Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Wir bitten dich deshalb uns zu helfen, unserer gesetzlichen Pflicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachkommen zu können und uns Einblick in dein erweitertes Führungszeugnis zu gewähren.

Vielen Dank für deine Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen
Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland

Anna Schein

Anna Schein
Bundesjugendleiterin

P.S.: In der beiliegenden Broschüre kannst du alles Wichtige zu den erweiterten Führungszeugnissen, ihrer Bedeutung für dich und die ASJ, sowie dem Datenschutz beim Umgang mit ihnen nachlesen.

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zum Datenschutz

Inhalt:

1. Was ist ein Führungszeugnis (FZ)?
2. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ)?
3. Wozu gibt es ein eFZ?
4. Wer kann ein eFZ beantragen, wie bekommt man es und welche Kosten entstehen?
5. Wer soll das erweiterte Führungszeugnis sehen?
6. Datenschutz beim Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen
7. Weitere Maßnahmen der ASJ zum Kinderschutz
8. Anhänge

1. Was ist ein Führungszeugnis?

In Deutschland werden im Führungszeugnis, bis vor wenigen Jahren bekannt als „polizeiliches Führungszeugnis“, alle Taten, die mit einer Strafe ab drei Monaten Gefängnis oder Geldstrafen mit 90 und mehr Tagessätzen geahndet werden, im Bundeszentralregister (BZRG) erfasst und nach bestimmten Regeln als Einträge im Führungszeugnis (FZ) dargestellt. Dabei werden nicht alle Einträge im FZ abgedruckt. So soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, nach Verbüßen ihrer Strafe wieder unbelastet Teil der Gesellschaft zu werden. Darin drückt sich das Ziel der Resozialisierung unseres Rechtssystems aus.

Straftaten, die in der Jugend oder unter Drogeneinfluss begangen wurden, werden zum Beispiel schon nach ziemlich kurzer Zeit nicht mehr im FZ angegeben. Dies gilt auch für Bewährungsstrafen. Wurden keine weiteren Straftaten begangen, werden sie nach drei Jahren nicht mehr im FZ aufgelistet. Maßgeblich für eine Erwähnung im FZ ist nicht das Delikt an sich, sondern das Strafmaß, also wie streng bestraft wurde. Nicht im FZ aufgelistet werden Ordnungswidrigkeiten wie z. B. Falschparken.

2. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ist eine Erweiterung zum FZ. Einträge aus dem Bereich des FZ sind darin – wie oben bereits angegeben – aufgelistet. Im erweiterten Teil stehen Verurteilungen wegen Sexualdelikten. Diese werden, auch wenn sie wegen Verjährung, geringen Strafmaßes oder Drogeneinflusses bei der Straftat im FZ nicht mehr eingetragen wären, im eFZ weiter aufgelistet. Konkret geht es um Strafen aus den Bereichen:

- sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- Zuhälterei
- Menschenhandel
- Besitz von Kinderpornografie
- Exhibitionismus
- Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten.

Eine genaue Liste der Straftaten findet sich in § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (siehe Erläuterungen ab S. 7).

3. Wozu gibt es ein eFZ?

Mit dem eFZ soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in der Jugendarbeit erreicht werden. Dort sollen keine Menschen mehr arbeiten, die schon einmal eine Sexualstraftat oder eine Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten begangen haben. Darum müssen Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit seit dem 1. Mai 2010 per Gesetz ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Gemäß dem seit 1. Januar 2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetz müssen nun, abhängig davon, wie häufig und intensiv sie in ihrem Engagement Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, auch Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit Einsicht in ihr eFZ gewähren.

4. Wer kann ein eFZ beantragen, wie bekommt man es und welche Kosten entstehen?

Wer:

Ab dem Alter von 14 Jahren kann ein FZ beantragt werden. Wer ehrenamtlich oder hauptberuflich eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausübt oder anstrebt, kann ein eFZ beantragen.

Wo:

FZ und eFZ werden beim Einwohnermeldeamt beantragt. Wer dort ein eFZ beantragt, muss den Zweck, für den es beantragt wird, angeben. In diesem Fall ist der Zweck „ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“.

Kosten:

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird man von den Gebühren für ein eFZ befreit. Dafür ist eine Bescheinigung der ASJ oder des ASB notwendig, in der steht, dass man ehrenamtlich tätig ist und für welche ehrenamtliche Aufgabe man Einsicht in sein eFZ gewähren soll. Ihr könnt dazu das beiliegende Formular der ASJ benutzen (Anlage 3). Wichtig ist, im Antrag des Einwohnermeldeamtes anzugeben, dass das eFZ euch persönlich zugestellt werden soll.

5. Wer wird das eFZ einsehen?

Im eFZ können sehr sensible Informationen stehen, die missbraucht werden könnten. Davor wollen wir die ASJlerinnen und ASJler schützen. Darum nimmt für Aktivitäten der ASJ-Deutschland der externe Datenschutzbeauftragte des ASB, Herr Christian Volkmer, Einsicht in die eFZ.¹ Er ist zum Stillschweigen verpflichtet und wird der ASJ-Gliederung nur das mitteilen, was für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei ihren Aktionen notwendig ist. Welche Informationen das genau sind, steht im nächsten Absatz.

¹ Der externe Datenschutzbeauftragte des ASB, Herr Christian Volkmer, übernimmt die Einsichtnahme in die eFZ für Veranstaltungen der ASJ Deutschland sowie für die ASJ-Gliederungen und -Landesverbände in denen keine Person für die Einsichtnahme der eFZ benannt ist.

Um dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes Einsicht in die eFZ zu gewährleisten schickt ihr euer eFZ an folgende Adresse:

Herr Christian Volkmer
-persönlich- / -vertraulich-
Projekt 29
Ostengasse 14
93047 Regensburg

Legt dem erweiterten Führungszeugnis auch das beiliegende Einverständnisformular ausgefüllt und unterschrieben bei (Anlage 4).

6. Datenschutz beim Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Wer sich ein eFZ für seine ehrenamtliche Tätigkeit ausstellen lässt, behält sein Eigentum daran. Er gewährt gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes nur Einsicht in sein eFZ. Das eFZ darf hierfür nicht älter als drei Monate sein.

Der Datenschutzbeauftragte des ASB-Bundesverbandes darf das eFZ auf keinen Fall kopieren oder das Original behalten.

Außerdem müssen die Unterlagen dazu so aufbewahrt werden, dass sie nicht von Unbefugten eingesehen werden können.

Im Einzelnen dürfen nur folgende Aktennotizen gemacht werden (gemäß § 72a Abs. 5):

Wenn das eFZ keine Eintragungen im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält:

Es darf/muss nur notiert werden:

- wer Einsicht in ein eFZ gewährt hat
- an welchem Tag wieder Einsicht in ein aktuelles eFZ dieser Person genommen werden muss.

Ihr müsst spätestens nach fünf Jahren wieder Einsicht in euer aktuelles eFZ gewähren, wenn ihr dann noch für die ASJ aktiv seid.

Es darf **nicht** notiert werden:

- dass keine Eintragungen im Sinne von § 72a SGB VIII im eFZ vorhanden waren.
- ob und gegebenenfalls welche anderen Eintragungen darin stehen.

Wenn jemand seine ehrenamtliche Tätigkeit beendet und das dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes mitteilt, müssen diese Notizen nach spätestens drei Monaten vernichtet werden.

Wenn das eFZ Eintragungen im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält:

Es darf/muss notiert werden

- wer ein an welchem Datum ausgestelltes eFZ vorgelegt hat.
- dass eine Eintragung(en) im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII im eFZ steht.

Alle diese Informationen müssen aus den Akten gelöscht werden, wenn der Besitzer des eFZ von seinem ehrenamtlichen Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund des Eintrags ausgeschlossen wurde.

Einen Ausschluss von einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund einer anderen als den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Eintragungen in einem Führungszeugnis sieht das Bundeskinderschutzgesetz nicht vor und wird durch die ASJ nicht praktiziert. Der ASJ wird der genaue Inhalt einer Eintragung gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht mitgeteilt. Sie erfährt lediglich die Information, dass ein solcher Eintrag existiert. Mögliche Eintragungen im FZ werden der ASJ ebenfalls nicht mitgeteilt.

In Führungszeugnissen stehen nur Strafen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung rechtskräftig waren. Darum soll in regelmäßigen Abständen erneut Einsicht in aktuelle eFZ gewährt werden. Vorgesehen ist eine Einsichtnahme alle fünf Jahre.

7. Weitere Maßnahmen der ASJ zum Kinderschutz

Die Einsicht in das eFZ kann nur bei den Personen zum Ausschluss aus der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen führen, die schon wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurden. Es ist also nur ein kleiner Baustein eines Präventionsprogramms.

(Sexuelle) Übergriffe können auch von noch nicht verurteilten Personen ausgehen oder zwischen Teilnehmern geschehen. Um auch kleine Grenzverletzungen wahrnehmen zu können, brauchen möglichst viele Kolleginnen und Kollegen im Bereich des Ehrenamtes Schulungen zum Thema Kinderschutz. Denn nur wer weiß worauf zu achten ist, kann tatsächlich das Kindeswohl der Teilnehmer schützen.

ASB und ASJ bieten im Rahmen der Initiative „wachSam“ Fortbildungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ an. Darüber hinaus gibt es auch Fortbildungen anderer Träger, wie den Jugendringen, dem Kinderschutzbund und Fachorganisationen wie z. B. „Zartbitter“ oder „Wildwasser“.

§ 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

[Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforder-

lich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Erläuterungen

Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz

Weitere Informationen zu allen Änderungen im Bundeskinderschutzgesetz gibt es in der Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings und in den Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe.

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses So wird's gemacht:

| 1. Schritt – Fünf Dokumente | |
|---|---|
| <p>Du bekommst von deiner ASJ die nebenstehenden Dokumente und besprichst diese mit der für Führungszeugnisse verantwortlichen Person in deiner Gliederung.</p> | <p>Anlage 4_Erklärung zur Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis</p> <p>Anlage 5_Erlaubnis zur Mitteilung des Wiedervorlagetermins meines erweiterten Führungszeugnisses und der Berechtigung der Ausübung eines Ehrenamtes an die ASJ-Gliederung/ den ASJ-Landesverband/ das Bundesjugendbüro</p> |
| <p>Du lässt dir die Bestätigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der ASJ von der zuständigen Person in deiner Gliederung unterschreiben und stempeln. Diese Bescheinigung musst du zur Beantragung des eFZ mit zum Einwohnermeldeamt nehmen (siehe Schritt 2).</p> | <p>Anlage 3_Bestätigung der Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ</p> |
| <p>Dann bekommst du noch eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Beantragung des Führungszeugnisses dauert zwischen 2-3 Wochen. Um die Zeit zu überbrücken oder wenn du spontan bei einer Veranstaltung einspringen möchtest, kannst du durch die Selbstverpflichtungserklärung deinen Einsatz bereits beginnen. Du bekommst die Selbstverpflichtungserklärung in doppelter Ausführung. Ein Exemplar kannst du behalten, damit du nochmal nachlesen kannst, was du unterschrieben hast. Mit der Selbstverpflichtungserklärung erkennst du auch die Ehrenerklärung der ASJ an.</p> | <p>Anlage 1_Ehrenerklärung</p> <p>Anlage 2_Selbstverpflichtungserklärung</p> |

2. Schritt – Örtliche Meldebehörde

Mit der unterschriebenen Bestätigung über die Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ gehst du zum örtlichen Einwohnermeldeamt. Dort erhältst du ein Formular zur Beantragung des eFZ. Bei der Beantragung unbedingt darauf verweisen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt und die Bestätigung (Anlage 3) nicht vergessen und zusammen mit dem Formular des Einwohnermeldeamtes einreichen. Ansonsten könnten Kosten anfallen, für die du zunächst in Vorleistung gehen musst.

Zum Einwohnermeldeamt mitnehmen:

- Unterschriebene Bestätigung der Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ (Anlage 3)
- Personalausweis oder Reisepass

3. Schritt – Weiterleitung der Unterlagen an den Datenschutzbeauftragten

Das erweiterte Führungszeugnis kommt per Post zu dir nach Hause. Wenn du es erhalten hast, schicke es mit allen anderen ausgefüllten und unterschriebenen Dokumenten an den Datenschutzbeauftragten des ASB.

An den Datenschutzbeauftragten zu schickende unterschriebene Dokumente:

- Erklärung zur Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis (Anlage 4)
- Erlaubnis zur Mitteilung des Wiedervorlagetermins meines erweiterten Führungszeugnisses an meine ASJ-Gliederung/ meinen ASJ-Landesverband/ das Bundesjugendbüro (Anlage 5)

Wenn du deine Unterlagen mit der Post verschickst, unbedingt **PERSÖNLICH ODER VERTRAULICH** draufschreiben, damit der Brief auch **nur** an den Datenschutzbeauftragten geht.

Zu schicken an:

Herr Christian Volkmer
 -persönlich- / -vertraulich-
 Projekt 29
 Ostengasse 14
 93047 Regensburg

Und fertig ist das Ganze!

Bei Fragen kannst du dich natürlich jederzeit an deinen Ansprechpartner/deine Ansprechpartnerin in deiner ASJ-Gliederung/Ortsgruppe, deinem ASJ-Landesverband oder an den/die Referent/in für Jugendverbandsarbeit des Bundesjugendbüros (0221/ 4 76 05-296) wenden.

Die ASJ wünscht dir viel Spaß bei und mit der Kinder- und Jugendarbeit!

Anlage 1 Ehrenerklärung der ASJ

Als Arbeiter-Samariter-Jugend treten wir zuallererst dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche vor Kindeswohlgefährdung zu schützen und den Zugriff auf sie für Täter:innen aus den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Das Präventionskonzept „wachSam“ gegen sexualisierte Gewalt ist hierfür ein wichtiger Bestandteil unseres Jugendverbands.

Mit dieser Ehrenerklärung setzen wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein.

Sie soll von allen Personen, die Verantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der ASJ übernehmen, unterzeichnet und gelebt werden. Als Vorbilder setzen wir die Grundsätze der Ehrenerklärung auch im Umgang miteinander um.

1. Meine Arbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber Kindern und Jugendlichen, gleich welchen Geschlechts, geprägt. Ich achte und respektiere deren Persönlichkeit und Würde, unterstütze ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung und stärke ihr Selbstbewusstsein. Das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen nutze ich nicht aus.
2. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich.
3. Ich setze mich dafür ein, dass in der Arbeiter-Samariter-Jugend Kinder und Jugendliche vor körperlichem und seelischem Schaden bewahrt werden, sowie Grenzverletzung, Missbrauch und Gewalt jeglicher Art vermieden werden.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, sexistische, grenzverletzendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern benannt und nach Möglichkeit abgestellt.
5. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen offen und transparent, gehe behutsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen werden von mir bedingungslos respektiert. Dies gilt in besonderem Maße für die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
6. Ich versuche, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und verantwortungsbewusst mit dieser Situation umzugehen.
7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir fallbezogen kritisch ein eigenes Urteil. Weder verharmlose ich dabei, noch übertreibe ich.

Ich ziehe fachliche Unterstützung im Rahmen der Meldekette hinzu und informiere die Verantwortlichen innerhalb des Verbandes. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle.

8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich erkläre mich bereit, mich zu der Thematik unterweisen zu lassen.
10. Ich bin wachsam.

Der Bundesjugendausschuss der ASJ Deutschland hat diese Ehrenerklärung am 09. April 2022 beschlossen.

Anlage 2 Selbstverpflichtung und Selbstauskunft zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Hiermit erkläre ich,

| | |
|---------------|--------------|
| _____ | _____ |
| Name, Vorname | Geburtsdatum |

- dass ich nicht wegen der Vollendung oder des Versuchs einer oder mehrerer in § 72a SGB VIII genannten Straftat/-en gerichtlich bestraft bin. *)
- dass ich wegen folgender in § 72a SGB VIII genannten Straftat/-en gerichtlich bestraft *) bin:

Straftatbestand:

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls:

- *) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes getilgt sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftaten gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, die Arbeiter-Samariter-Jugend bzw. den Arbeiter-Samariter-Bund, in deren Auftrag ich eine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit oder Aufgabe im kinder- oder jugendnahen Bereich übernehme, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der oben genannten Straftaten gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer der oben genannten Straftaten werde ich unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir über die Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung bewusst.

Die Selbstauskunft schließt ein, dass ich die Ehrenerklärung gelesen habe, diese akzeptiere und mich damit einverstanden erkläre, mich an diese zu halten. Ein grob fahrlässiger Verstoß gegen die Selbstverpflichtung und Ehrenerklärung kann zum Ausschlussverfahren führen.

| | |
|------------|--------------|
| _____ | _____ |
| Ort, Datum | Unterschrift |

Anlage 3 Bestätigung der Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim Einwohnermeldeamt gem. § 30a Abs.2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz).

Name, Vorname _____ geboren am

wohnhaft in

ist / wird für die

Arbeiter-Samariter-Jugend _____ im ASB Deutschland e.V.

als _____

- tätig.
 ab dem _____ tätig.

Sie / Er ist aufgefordert, zur Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.
(vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 31. August 2018)", Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Anlage 4 Erklärung zur Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis

Ich engagiere mich in der ASJ ehrenamtlich. Damit die ASJ ihrer Verpflichtung aus § 72a SGB VIII nachkommen kann, Kinder und Jugendliche bei ihren Angeboten vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu schützen, gewähre ich hiermit freiwillig Einsicht in mein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Ich weiß, dass andere Einträge als solche im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII in meinem erweiterten Führungszeugnis bei der Einsichtnahme nicht beachtet werden.

Folgen aus dem Ergebnis der Einsichtnahme in mein eFZ

Wenn mein eFZ keine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält, kann ich mich ohne Einschränkungen in der ASJ ehrenamtlich engagieren.

Wenn mein eFZ eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält, kann ich in der ASJ nicht ehrenamtlich tätig werden.

Vertraulicher Umgang mit den Daten in meinem eFZ

Mir ist bekannt, dass die Übersendung meines aktuellen eFZ die einzige Abweichung vom in § 72a SGB VIII vorgesehenen Umgang mit eFZ ist.

Das bedeutet

- Mein eFZ wird ausschließlich vom Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes persönlich und vertraulich eingesehen.
- Mein eFZ wird weder kopiert noch archiviert.
- Das zur Einsichtnahme übersandte eFZ wird mit meinem Einverständnis vernichtet oder an mich zurückgesendet.

A) Mein eFZ enthält keinen Eintrag im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII

- Wenn mein eFZ keinen Eintrag im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält, hält der Datenschutzbeauftragte des ASB-Bundesverbandes über die Einsichtnahme lediglich folgende Informationen fest:
 - a) meinen Vor- und Nachnamen.
 - b) den Termin für eine notwendige erneute Einsichtgewährung in mein eFZ in fünf Jahren bei weiterem ehrenamtlichem Engagement.
Diese Informationen vernichtet der Datenschutzbeauftragte des ASB-Bundesverbandes, wenn ich ihm gegenüber schriftlich das Ende meiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die ASJ erkläre, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Erklärung.
- Der Datenschutzbeauftragte des ASB-Bundesverbandes teilt der/den in Anlage 5 genannten Kontaktperson/en mit, dass ich mich in der ASJ engagieren kann.

B) Mein eFZ enthält einen Eintrag im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII

- Wenn mein eFZ einen Eintrag im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält, hält der Datenschutzbeauftragte folgende Informationen fest:
 - a) Meinen Vor- und Nachnamen.
 - b) Die Tatsache, dass mein eFZ einen Eintrag im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält, nicht jedoch den genauen Inhalt des Eintrags. Der Datenschutzbeauftragte des ASB-Bundesverbandes wird diese Information gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII vernichten, sobald sichergestellt ist, dass ich keine ehrenamtliche Tätigkeit für die ASJ aufgenommen habe.
- Der Datenschutzbeauftragte des ASB-Bundesverbandes teilt der/den in Anlage 5 genannten Kontaktperson/en mit, dass ich keine ehrenamtliche Tätigkeit in der ASJ aufnehmen kann.

Behandlung des eFZ nach der Einsichtnahme durch den Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes

Hiermit beauftrage ich den Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes, mein erweitertes Führungszeugnis in Folge der Einsichtnahme

(Entsprechendes bitte ankreuzen)

- an mich persönlich zurückzusenden.
Bitte senden Sie mein eFZ an:

Name Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

- zu vernichten.

Einverständniserklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, abweichend von der Regelung in § 72a Abs. 5 BKiSchG, die Einsicht in mein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) nicht persönlich gegenüber einer von der ASJ benannten Vertrauensperson, sondern wie oben beschrieben in Form der Übersendung meines aktuellen eFZ an den Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes zu gewähren. Ich erkläre außerdem die Erläuterungen im Formular zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5 Erlaubnis zur Mitteilung des Wiedervorlagetermins meines erweiterten Führungszeugnisses und der Berechtigung der Ausübung eines Ehrenamtes an die ASJ-Gliederung / den ASJ-Landesverband / das Bundesjugendbüro

Aufgrund meines Vorhabens mich bei der ASJ ehrenamtlich zu engagieren / meines Engagements in der ASJ-_____ ist beim Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes der Termin vermerkt, an dem ich zur weiteren Ausübung meines Ehrenamtes erneut Einsicht in mein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) gewähren muss.

Ich will mich in der ASJ-Gruppe in _____ /
bei der ASJ-Veranstaltung _____ engagieren.

Hiermit erlaube ich, _____ (Vorname Name), dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes folgender/n Person/en den bei ihm festgehaltenen Termin mitzuteilen, an welchem ich zur weiteren Ausübung meines Ehrenamtes erneut Einsicht in mein erweitertes Führungszeugnis gewähren muss:

Bitte die Ebenen ankreuzen und ausfüllen, die benachrichtigt werden sollen.

Bundesebene:

**Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland
Bundesjugendbüro
Sülzburgstraße 140
50937 Köln**

Landesebene:

Funktion in der ASJ (oder dem ASB): _____

Name/Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

() Orts-/Regionalebene:

Funktion in der ASJ (oder dem ASB): _____

Name/Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Es ist dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes lediglich innerhalb von drei Monaten ab Ausstellung des eFZ möglich, weitere Gliederungen über die bereits erfolgte Vorlage des eFZ bei ihm zu informieren.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine Benachrichtigung weiterer Gliederungen durch den Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes nicht mehr erfolgen.